

§ 9 StFanIVO 2016 Blockheizkraftwerke

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

(1) Blockheizkraftwerke und Gasturbinen, jeweils mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl Extra Leicht, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel,
Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25 bis < 1
Boschzahl	3	–
Staub (mg/m ³)	–	50
CO (mg/m ³)	650	250
NOx (mg/m ³)	1.200	400

2. Erdgas,
Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis < 1	
CO (mg/m ³)	200	
NOx (mg/m ³)	250	
NMHC (mg/m ³)	150	

3. Biogas, Klärgas, Holzgas,
Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25 bis < 1
CO (mg/m ³)	1.000*	400*
NOx (mg/m ³)	1.000	500
NMHC (mg/m ³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NOx, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

Wird ein stationärer Verbrennungsmotor mit einer Entstickungsanlage betrieben, so dürfen die Emissionen von Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak, 10mg/m³ (bezogen auf 15 % O₂) nicht überschreiten.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019

In Kraft seit 04.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at